

(3) Die bisher bei den Pflanzenschutzämtern der Bezirkslandwirtschaftsräte vorhandenen Quarantäneinspektionen des Pflanzenbeschauendienstes mit den ihnen unterstellten Quarantänestationen an den Einlaßstellen werden aus ihrer bisherigen Unterstellung ausgegliedert und der Quarantänedirektion direkt unterstellt. Sie erhalten folgende Arbeitsbereiche:

Quarantäneinspektion Rostock:  
Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg

Quarantäneinspektion Frankfurt Oder:  
Bezirke Frankfurt Oder, Cottbus

Quarantäneinspektion Magdeburg:  
Bezirke Magdeburg, Halle

Quarantäneinspektion Erfurt:  
Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Quarantäneinspektion Dresden:  
Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt

Quarantäneinspektion Berlin:  
Groß-Berlin und Bezirk Potsdam.

(4) Das aus Haushaltsmitteln des bisherigen Pflanzenbeschauendienstes ursprünglich angeschaffte, das bei den Quarantäneinspektionen und -Stationen inventarisierte und das gegenwärtig von ihnen genutzte Inventar, einschließlich der Fahrzeuge, verbleibt bei den Quarantäneinspektionen.

### §3

(1) Dem Staatlichen Pflanzenquarantänedienst obliegen Aufgaben

- zum Schutze der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft vor der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Erregern von Pflanzenkrankheiten sowie Unkrautsamen durch Import- und Transitsendungen;
- zur Einhaltung der phytosanitären Bedingungen der Importländer bei Exporten von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten (Außenquarantäne);
- zur Verhinderung des Auftretens von Schäden und Verlusten durch Weiterverbreitung bereits in Teilen des Staatsgebietes eingebürgerter Quarantäneobjekte (Binnenquarantäne).

(2) Die weiteren Aufgaben und die rechtliche Stellung des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes werden in einem Statut (Anlage 1) festgelegt.

### §4

(1) Importe von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Rohprodukten werden an den Einlaßstellen durch den Staatlichen Pflanzenquarantänedienst auf Befehl mit Quarantäneobjekten untersucht. Transporte von Pflanzensendungen werden nur dann untersucht, wenn Verdacht auf Befehl mit Quarantäneobjekten vorliegt oder keine phytosanitären Zertifikate vorhanden sind oder eine Untersuchung vom Importland gewünscht wird. —

(2) Werden bei den Untersuchungen keine Quarantäneobjekte bzw. keine anderen Schädlinge oder Krankheitserreger festgestellt, so werden bei Importsendungen Untersuchungsbefunde entsprechend den Anlagen 2a, 2b oder 2c ausgestellt und die Sendungen zum Import zugelassen. Bei Transitsendungen entfällt die Ausstellung von Untersuchungsbefunden, sofern nicht vom Importland derartige Befunde gewünscht werden.

(3) Werden bei Import- oder Transitsendungen durch Untersuchungen Quarantäneobjekte festgestellt, so ist ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 3 auszustellen. Der Leiter der zuständigen Quarantäneinspektion entscheidet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen oder besonderer Weisungen des übergeordneten Organs über die durchzuführenden Maßnahmen. Diese können Rücksendung, Entwesung bzw. Reinigung bei Import- und Transitsendungen, Verarbeitung bzw. Vernichtung bei Importsendungen und andere sein. Bei Importsendungen sind sofort der Importeur und der Verfügungsberechtigte, bei Transitsendungen der Frachtführer und der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen, die die entsprechende Rück- oder Weiterleitung der Sendung zu veranlassen haben. Die Durchführung der angeordneten Maßnahmen hat unverzüglich zu erfolgen. Befallene Sendungen sind direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen.

(4) Werden bei der Untersuchung von Importsendungen Pflanzenkrankheiten, -Schädlinge oder Unkräuter festgestellt, die nicht der Quarantäne unterliegen, so ist der Sendung ein Untersuchungsbefund entsprechend der Anlage 4 auszustellen.

(5) Werden die vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst gemäß den Absätzen 3 und 4 angeordneten Maßnahmen nicht an der Einlaßstelle durchgeführt, so obliegt die Kontrolle der Durchführung dieser Maßnahmen derjenigen Quarantäneinspektion oder Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat, in deren Bereich die Maßnahmen durchgeführt werden. Über die Durchführung der Maßnahmen ist Rückmeldung an die anordnende Quarantäneinspektion zu erstatten.

(6) Importsendungen, die an den Einlaßstellen infolge besonderer Umstände (z. B. starker Frost) vom Staatlichen Pflanzenquarantänedienst nicht untersucht werden können, werden bedingt zur Einfuhr zugelassen und zum Empfänger weitergeleitet. Den Frachtpapieren ist ein entsprechender Vermerk entsprechend den Anlagen 5a oder 5b beizufügen und die Sendung direkt oder am Verkehrsmittel zu kennzeichnen. Die Untersuchung der Sendung und die Freigabe bzw. die Festlegung weiterer Maßnahmen erfolgen durch diejenige Quarantäneinspektion, in deren Bereich der Empfänger seinen Sitz hat.

(7) Die Leiter der Quarantäneinspektionen und -Stationen haben eng mit den Organen des Gesundheitswesens (z. B. Medizinischer Dienst des Verkehrswesens) und der Veterinärmedizin (z. B. Veterinärhygienischer Verkehrsüberwachungsdienst) an den Einlaßstellen zusammenzuarbeiten. Falls erforderlich, sind diese Organe vor der Erteilung von Auflagen gemäß den Absätzen 3 und 4 zu konsultieren.

(8) Sondergenehmigungen zum Import von Sendungen, die mit Quarantäneobjekten befallen sind, erteilt